

TRIESEN

Kein AHV-Beitrag

Aus dem Gemeinderats-Protokoll: Gemäss Art. 83ter AHVG kann die AHV-Anstalt Beiträge bis zu dreissig Prozent der Baukosten an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte gewähren. Gestützt auf diese Bestimmung hatte die Gemeinde im Jahre 1990 bei der AHV ein Gesuch auf Beitragsleistung eingereicht. Die AHV hat das Gesuch am 4. März 1993 abgelehnt. Die Gemeinde hat diese Entscheidung nicht akzeptiert und eine Beschwerde beim F.L.-Obergericht eingereicht. Der Beschwerde wurde mit Urteil vom 13.4.1994 nicht stattgegeben. Die Entscheidung wurde im wesentlichen u.a. damit begründet, dass lediglich die Zurverfügungstellung von Raum für Betagte nicht ausreicht, es müsste zusätzlich ein Betreuungsdienst vorhanden sein. Im übrigen sei eine Bürgerabstimmung zur Frage der Bedürfnisabklärung nicht ausschlaggebend. Für förderungswürdige Projekte müsse zwingend ein Betreuungskonzept vorhanden sein.

Die Gemeinde hat in gutem Glauben an eine konkrete Aussicht auf Gewährung von Beiträgen noch in der Jahresrechnung 1993 eine «Forderung» in Höhe von Fr. 200'000.- aktiviert. Eine eigentliche Forderung war dies zwar nie, da



Der Gemeinderat stimmt der Ausbuchung des transitorischen Postens in der Höhe von Fr. 200'000.— zu.

aufgrund der «Kann»-Bestimmung des Art. 83ter AHVG kein unbedingter Anspruch auf Ausschüttung von Beiträgen gegeben ist. Die Gemeinde war jedoch der Ansicht, dass die i.E. berechtigte Hoffnung in der Jahresrechnung in besagtem Umfang zu berücksichtigen sei.

Antrag: Das vom F.L.-Obergericht erlassene Urteil ist rechtskräftig. Der Gemeinderat möge daher der Ausbuchung des diesbezüglichen transitorischen Postens zustimmen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat stimmt der Ausbuchung des transitorischen Postens in Höhe von Fr. 200'000.— Bürgerheim/Beitragsleistung AHV) zu.